



Zu konsultierender Auszug aus dem

Netzkopplungsvertrag

über die Kooperation an Netzkopplungspunkten

zwischen

GASCADE Gastransport GmbH (kurz GASCADE)
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

und

Open Grid Europe GmbH (kurz OGE)
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt

[...]

§ 5 Nominierung und Matchingverfahren

- (1) Zum Zwecke des Abgleichs der von den Netznutzern an die Vertragspartner gesendeten Nominierungen wird ein Matching durchgeführt.
- (2) Die Kommunikation und Abwicklung der Nominierungen und des Nominierungsabgleichs (Matching) an NKP bzw. an der Zone erfolgt auf Basis der anwendbaren Regelungen der Common Business Practice (CBP), „Harmonization of the Nomination and Matching Process“ in der jeweils geltenden Fassung sowie gem. Anlage 1 der jeweils geltenden Kooperationsvereinbarung zwischen Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV). Darüber hinaus gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (NC INT).
- (3) In Anlage 1 bzw. in Anlage 4 legen die Vertragspartner fest, ob sie im Rahmen des Matchingverfahrens als einleitender oder abgleichender Fernleitungsnetzbetreiber fungieren und ob sie die Rolle als aktiver oder passiver Fernleitungsnetzbetreiber einnehmen, wenn Transportkunden die (einseitige) gebündelte Nominierung in Anspruch nehmen. Bei der Verarbeitung von Nominierungen stellen die Vertragspartner sicher,

dass der zugehörige Gasfluss zwischen den Vertragspartnern auf beiden Seiten auf einheitliche Weise berechnet wird.

- (4) Bei Differenzen in den Nominierungen für ein oder mehrere Bilanzkreisnummern bzw. Shipper Code-Paaren wird die Lesser-of-Regel angewendet.
- (5) Falls für einen Tag keine Mitteilung über Nominierung(en) erfolgt, gelten die jeweiligen Werte als mit Null angenommen.

§ 6 Allokation von Gasmengen bzw. Gasdifferenzmengen

Die Allokation der am NKP bzw. an der Zone übernommenen oder übergebenen Gasmengen (in der Energieeinheit „kWh“ pro Stunde) erfolgt auf Basis gemessener stündlicher Gasmengen und den bestätigten nominierten stündlichen Gasmengen und gemäß dem Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ unter Berücksichtigung der unter § 7 aufgeführten Regelungen.

§ 7 Netzkopplungskonto am NKP

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren ein Netzkopplungskonto („Netzkopplungskonto“ oder „OBA“) im Sinne von § 7 Absatz 2 GasNZV, das für Stationsstillstandszeiten sowie bei Gasflussrichtungswechsel, technisch nicht ausreichend hohem („minimalem“) Gasfluss oder Messungenauigkeiten die unterbrechungsfreie Erfüllung der Kapazitätsverträge gewährleistet.
- (2) Die Vertragspartner werden in enger Zusammenarbeit und durch geeignete Steuerungsmaßnahmen dafür sorgen, dass die Summe der bestätigten Gasmengen gemäß den Regelungen aus § 5 sich von der Summe der tatsächlich fließenden und geflossenen Gasmengen so wenig wie möglich unterscheidet. Der Saldo dieser Gasmengen (nachstehend „Differenzmengensaldo“ genannt) wird im Netzkopplungskonto laufend fortgeschrieben. Die Vertragspartner werden sich über den Stand des Differenzmengensaldos gegenseitig regelmäßig informieren.

[...]

- (5) Wenn das Netzkopplungskonto das jeweils vereinbarte Saldolimit überschreitet, legen GASCADE und OGE einvernehmlich fest, ob und in welcher Höhe das Saldolimit erweitert wird. Eine Überschreitung des Saldolimits gilt so lange als akzeptiert, bis ein Vertragspartner widerspricht. Für eine Rückführung des Saldolimits auf einen Wert innerhalb der vereinbarten Grenzen werden die Vertragspartner dann einen Ausgleichfahrplan abstimmen. Sollten die vereinbarten Grenzen des OBA überschritten werden und eine Rückführung des Differenzmengensaldos unter den festgelegten Grenzwert bzw. eine Erhöhung des Grenzwerts nicht möglich sein, so gelten die Regelungen des Art. 9 Abs. 3 letzter Satz NC INT.

[...]

§ 8 Kommunikationsverfahren bei außergewöhnlichen Ereignissen

1. Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses gemäß Art. 2 a) NC INT soll die Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zunächst zur Information mündlich auf Deutsch erfolgen und anschließend auf elektronischem Weg schriftlich bestätigt werden.

2. Der von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffene Vertragspartner muss seine Netznutzer, deren bestätigte Mengen an einem in Anlage 1 aufgeführten NKP betroffen sein könnten, mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben b und c genannten Aspekte und den anderen Vertragspartner mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben a und c genannten Aspekte eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses informieren und dazu alle erforderlichen Informationen bereitstellen:
 - a. die möglichen Auswirkungen auf die Mengen und die Qualität des Gases, das über den Netzkopplungspunkt transportiert werden kann;
 - b. die möglichen Auswirkungen auf die bestätigten Mengen für die an dem/den betroffenen Netzkopplungspunkt(en) tätigen Netznutzer;
 - c. die erwartete und die tatsächliche Beendigung des außergewöhnlichen Ereignisses.

3. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Rechtsakte zu deren Durchführung.

[...]

Anlage 1.03: Beschreibung des Netzkopplungspunktes Drohne NOWAL

[...]

2. Regelungen und Verantwortlichkeiten am NKP laut Netzkopplungsvertrag

[...]

Quelle im NKV		
[...]		
§ 5, Nr. 3	Einleitender Vertragspartner (Matching)	OGE
§ 5, Nr. 3	Abgleichender Vertragspartner (Matching)	GASCADE
§ 5, Nr. 3	Aktiver Vertragspartner bei gebündelter Nominierung	GASCADE
§ 5, Nr. 3	Passiver Vertragspartner bei gebündelter Nominierung	OGE
[...]		



Anlage 4: Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu einer Zone

[...]

Matching

Das Matching erfolgt über die gesamte Zone.

Die einleitende Matchingrolle an der Zone übernimmt OGE, die abgleichende Matchingrolle an der Zone übernimmt GASCADE.

Hinsichtlich der gebündelten Nominierung ist GASCADE der aktive Fernleitungsnetzbetreiber und OGE der passive.

Einzelheiten und/oder Abweichungen zu den beschriebenen Regelungen werden die Dispatchingabteilungen der Vertragspartner soweit erforderlich abstimmen.